

Bericht an den Nationalrat gemäß § 5 Abs. 5 Energielenkungsgesetz 2012 bezüglich der Freigabe von Pflichtnotstandsreserven im Rahmen der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus über Lenkungsmaßnahmen für flüssige Energieträger (Energie-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung Erdöl)

Im Rahmen der Mitgliedschaften Österreichs bei der Internationalen Energieagentur (IEA) und bei der Europäischen Union besteht eine Verpflichtung zur Haltung von Pflichtnotstandsreserven für Erdöl und Mineralölprodukte. Deren Umfang beträgt mindestens 25% bzw. 90 Tage der Nettoimporte des vorangegangenen Jahres. Österreichs gesamte Pflichtnotstandsreserve betrug Ende 2025 rd. 2,435 Mio. Tonnen.

Anlässlich eines ad hoc Meetings des Governing Boards der Internationalen Energieagentur (IEA) am 10. März 2026 schlug der Exekutivdirektor der IEA Dr. Fatih Birol im Hinblick auf die Konfliktsituation im Nahen Osten (Sperrung der Meerenge von Hormus) vor, 400 Millionen Barrel Öl aus den Pflichtnotstandsreserven dem globalen Markt im Rahmen einer „Collective Action“ zur Verfügung zu stellen.

Ein Beschluss des Governing Boards der IEA zur Collective Action im Hinblick auf die Konfliktsituation im Nahen Osten wurde aus Gründen der Dringlichkeit am 11. März 2026 im Rahmen eines beschleunigten schriftlichen Verfahrens gefasst. Der österreichische Anteil an der Collective Action wurde mit 2,396 Millionen Barrel (325 000 Tonnen) an Rohöl bemessen. Es wurde vereinbart, dass die IEA-Mitglieder dem Markt Ölvorräte zur Verfügung stellen sollen, und zwar in einer Weise und innerhalb eines Zeitrahmens, die ihren nationalen Gegebenheiten angemessen sind.

Rechtliche Grundlagen:

- Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm, BGBl. Nr. 317/1976, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 38/2018.
- Durchführungsrichtlinie (EU) 2018/1581 der Kommission vom 19. Oktober 2018 zur Änderung der Richtlinie 2009/119/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Berechnung der Bevorratungsverpflichtungen.
- Das österreichische Bevorratungssystem basiert auf dem Erdölbevorratungsgesetz 2012 (EBG 2012), BGBl. I Nr. 78/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 145/2023, und verpflichtet Importeure von Erdöl und/oder Mineralölprodukten 25 % (90 Tage) ihrer Vorjahresnettoimporte als Pflichtnotstandsreserve zu halten. Die Zuständigkeit für die Vollziehung des EBG 2012 liegt beim BMWET.
- Energielenkungsgesetz 2012 (EnLG 2012), BGBl. I Nr. 41/2013, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 74/2024.

Nach nationalem Recht ist die Freigabe von Pflichtnotstandsreserven anlässlich der Teilnahme Österreichs an der Collective Action der IEA gemäß **§ 4 Abs. 1 Z 2 EnLG 2012** zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur Inkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen auf Grund von Beschlüssen von Organen internationaler Organisationen möglich.

Gemäß **§ 36 EnLG 2012** wurde der Energielenkungsbeirat zwecks beabsichtigten Erlasses der Verordnung zur Freigabe der Pflichtnotstandsreserven am 23. März 2026 einberufen und gemäß § 5 Abs 1 EnLG 2012 die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates eingeholt. Dieser hat am 25. März 2026 der Verordnung über die Freigabe des vereinbarten Teils der Pflichtnotstandsreserven in Höhe von bis zu 325.000 Tonnen Rohöl zugestimmt.

Mit der vom Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus erlassenen Verordnung über Lenkungsmaßnahmen für flüssige Energieträger (Energie-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung Erdöl),

die im Bundesgesetzblatt II Nr. 67/2026 veröffentlicht wurde, wurde die Erdöl-Lagergesellschaft m. b. H. (ELG) angewiesen, in Umsetzung der Collective Action der IEA für einen Zeitraum von sechs Monaten aus ihren Rohölbeständen oder aus Rohölbeständen, die von einem Dritten für die Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H. gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 EBG 2012 gelagert werden, bis zu 325.000 Tonnen Rohöl der OMV Downstream GmbH zur Produktion von Fertigprodukten zur Versorgung des Mineralölmarktes anzubieten. Die auf Grundlage der freigegebenen Rohölmengen produzierten Fertigprodukte dürfen nur im Hoheitsgebiet der Republik Österreich abgegeben und bezogen werden. Die Verordnung ist am 1. April 2026 in Kraft getreten.

Die Anweisung erfolgte gegenüber der ELG, die entsprechend **§ 9 EBG 2012** als Zentrale Bevorratungsstelle der Republik Österreich eingerichtet ist.

Auf Grundlage der Verordnung unterbreitete die ELG der OMV, dem einzigen Unternehmen in Österreich, das Rohöl verarbeiten kann, ein Angebot. Mit der Annahme des Angebots im Ausmaß von 56.000 Tonnen Rohöl entstand ein entgeltliches Geschäft zwischen der ELG und der OMV. Die OMV erwarb diese Menge zu Marktpreisen. In der Kalenderwoche 17 wurde das Erdöl von Lannach zur Raffinerie Schwechat gepumpt.

Somit erfolgte gemäß der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus über Lenkungsmaßnahmen für flüssige Energieträger die Freigabe von Pflichtnotstandsreserven iHv 56.000 Tonnen Rohöl. Da verfügbare bzw. bereits vertraglich gesicherte Mengen der OMV Downstream GmbH ausreichen, um die Raffinerie auf maximaler Kapazität zu betreiben, war bis dato keine weitere Übernahme von Mengen aus den Pflichtnotstandsreserven erforderlich.

Bei entsprechendem Bedarf besteht die Möglichkeit, während der Geltungsdauer der Verordnung (bis 1. Oktober 2026) weitere Mengen aus der verfügbaren Restmenge (269.000 Tonnen) anzubieten. In diesem Fall würde ebenfalls ein entgeltliches Geschäft zwischen ELG und OMV Downstream GmbH erfolgen.

